



**Stellungnahme der
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.**

**EntschlieÙung des Bundesrates zur Bekämpfung
der Jugendkriminalität
(BR-Drucksache 77/08) vom 15.2.2008**

**Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
April 2007**

Entschießung des Bundesrates zur Bekämpfung der Jugendkriminalität (BR-Drucksache 77/08) vom 15.2.2008

Stellungnahme der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.

Der Bundesrat fordert mit seiner Entschießung vom 15.2.2008 (BR-Drucksache 77/08) den Bundestag auf, die in der Vergangenheit eingebrachten Vorschläge der Länder zur Bekämpfung der Jugendkriminalität zu verabschieden. Diese Vorschläge, mit dem Ziel einer Verschärfung des Jugendstrafrechts, prägen die Debatte um die "richtigen" Maßnahmen zur Bekämpfung von Jugendkriminalität seit Mitte der 90er Jahre. In der Bundesratsvorlage werden eine Reihe der Forderungen aus der Wiesbadener Erklärung der CDU vom 15.1.2008 aufgegriffen – die nach wie vor im diametralen Gegensatz zu vielfältigen fachlichen Stellungnahmen aus Forschung und Praxis stehen. Gefordert wird u.a.,

- die regelmäßige Anwendung des allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende,
- die Anhebung des Höchstmaßes der Jugendstrafe bei Heranwachsenden von 10 auf 15 Jahre,
- die Einführung des sog. Warnschussarrests,
- das Fahrverbot als eine vollwertige Hauptstrafe des Jugendstrafrechts.

1. Die Arbeiterwohlfahrt fordert die politisch Verantwortlichen auf, vorliegendes solides sozialwissenschaftliches Wissen endlich zur Kenntnis zu nehmen und sich für strukturell verankerte und nachhaltige Strategien zur Bekämpfung von delinquentem Verhalten von Jugendlichen einzusetzen.

2. Dazu gehört auch, anzuerkennen, dass die Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik nicht auf erhebliche Steigerungsraten im Bereich der Jugendkriminalität schließen lassen. Berücksichtigt werden muss insbes., dass sich delinquentes Verhalten Jugendlicher sowohl in seiner Bedingtheit, Ausprägung (Deliktarten) als auch in seinem regionalen Auftreten sehr unterschiedlich darstellt und zu bewerten ist.¹

3. Die Ursachen delinquenter Karrieren finden sich vorrangig in der prekären Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen. Tatsache ist, dass sozialstrukturelle Belastungsfaktoren, Armut, mangelnde Teilhabe an Bildung und Ausbildung und eine daraus resultierende Perspektivlosigkeit von Jugendlichen die zentralen und auslösenden Faktoren für dissoziales und delinquentes Verhalten sind – und zwar unabhängig von ethnischer Zugehörigkeit. Erlebte und erfahrene unmittelbare und mittelbare Gewalt in der eigenen Familie wirken sich problemverschärfend aus und erhöhen das Risiko für bestimmte Jugendliche. Nicht selten sind jugendliche Täter selbst durch wiederholte Gewalterfahrungen traumatisiert.

¹ Im bundesweiten Trend ist statistisch keine Zunahme von Jugendkriminalität zu verzeichnen, auch wenn Politiker/innen und Medien das zu suggerieren versuchen – eher das Gegenteil ist der Fall. Richtig ist, dass in bestimmten Ballungsgebieten und in bestimmten Deliktarten Veränderungen bzw. Zunahmen zu verzeichnen sind. Gewalt zeigt sich in anderen qualitativen Formen (z. B. happy slapping, sinkende Hemmschwellen bei Gewalt gegenüber Lehrer/innen). Darüber hinaus sind bestimmte Risikogruppen identifizierbar, wie z. B. jugendliche Mehrfach- und Intensivtäter, Kinderbanden, jugendliche Rechtsradikale und auch Jugendliche mit einem Migrationshintergrund. Diese Feststellungen fordern aber vor allem die Fragen nach den Belastungsfaktoren und Ausgrenzungserfahrungen heraus, denen diese Kinder und Jugendlichen ausgesetzt sind.

4. Insbes. Migrantenjugendliche sind in besonderem Maß von sozialer Ungleichheit und Ausgrenzung betroffen, was einen zusätzlichen Risikofaktor darstellt.²Über diese Zusammenhänge ist eine offene und faire Diskussion erforderlich – auch wenn es gesellschaftlich unbequem ist. Einfache Erklärungsmuster, die die Anwendung von Gewalt aus sich selbst heraus zu erklären versuchen, sind gesellschaftspolitisch fahrlässig.

5. Zur gesellschaftlichen Brandstiftung weitet es sich aus, wenn das Problem darüber hinaus ethnisiert wird. Mögen Jugendliche mit Migrationshintergrund in bestimmten Deliktarten überproportional vertreten sein, reflektiert das vorrangig auf eine fehlgeschlagene Integration. Die Versäumnisse lassen sich allerdings nicht mit härteren Strafen kompensieren. Der Vorschlag der Abschiebung krimineller Jugendlicher in ihr Herkunftsland kann nur als zynisch bezeichnet werden. Häufig handelt es sich um Jugendliche, die in Deutschland geboren wurden, insofern handelt es sich auch um ein originär deutsches Problem. Darüber hinaus steht dieses Ansinnen im krassen Gegensatz zur europäischen Freizügigkeit und einem zusammenwachsenden Europa.

6. Härtere oder längere Haftstrafen dienen im Ergebnis nicht dazu, Straftaten zu verhindern bzw. ihre Zahl zu mindern. Auch diese Annahme ist durch die kriminologische Forschung hinreichend widerlegt. Wer sie weiterhin aufrecht erhält argumentiert sowohl in kriminalpräventiver wie auch in sicherheitspolitischer und letztlich in volkswirtschaftlicher Hinsicht verantwortungslos. Hierdurch entstünden höhere Kosten ohne gesellschaftlichen Nutzen.

7. Im Jugendstrafrecht und der Jugendhilfe sind die gesetzlichen Voraussetzungen in ausreichendem Maß vorhanden, um angemessen pädagogisch, normverdeutlichend und sanktionierend auf dissoziales Verhalten, auf Gewalt und Straftaten von Kindern und Jugendlichen zu reagieren. Es existieren viele in ihrer positiven Wirkung erprobte Praxismodelle. Diese sind allerdings in der Regel unspektakulär.

8. Die erforderliche zeitnahe Kooperation im Einzelfall zwischen den beteiligten Systemen (Jugendhilfe, Polizei, Justiz), die u.a. Voraussetzung für eine wirksame Intervention ist, kann häufig aus Überlastungen der Mitarbeiter/innen und struktureller "Bruchstellen" zwischen den Beteiligten nicht erfolgen. Hierauf wird von den Fachleuten regelmäßig hingewiesen – in der Regel ohne Erfolg, da ihnen vorrangig nur durch eine bessere personelle wie materielle Ausstattung begegnet werden kann. Eine sozialraumbezogene Organisation und Vernetzung von Jugendhilfe, Polizei und Justiz und deren gute Vernetzung sind aber Voraussetzung dafür, um auf Normüberschreitungen rasch und angemessen zu reagieren.

² So finden sich in der Personengruppe der Intensivtäter überproportional Jugendliche mit einem Migrationshintergrund (70%). Diese Gruppe besteht aber nur zu einem kleineren Teil aus Nachkommen „klassischer“ Arbeitsmigranten. Die Familien bzw. einzelne Familienmitglieder stammen häufig aus dem vorderen Orient oder anderen Bürgerkriegsregionen, sind in der Regel nach 1975 und oft erst nach 1990 nach Deutschland gekommen, Verfolgung und Unsicherheit in den Herkunftsländern waren wesentliche Migrationsgründe. Diese Umstände hatten zur Folge, dass ein größerer Teil der Familien in Deutschland zumindest zeitweise unter ausgesprochen prekären Bedingungen leben musste. Unterbringung in Wohnheimen, Arbeitsverbot und sonstige ausländerrechtliche Beschränkungen sowie materielle Armut waren und sind prägende Erfahrungen.

Quelle: Berliner Forum Gewaltprävention, Intensivtäter Teil I – Ergebnisse der Analyse von "Intensivtäterakten" der Staatsanwaltschaft Berlin, Berlin 2006

Zu den Forderungen des Bundesrats im Einzelnen:

Der Forderungskatalog des Bundesrates sowie weitere darüber hinaus gehende Initiativen, wie z. B. die Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters von 14 auf 12 Jahre, sind bereits vielfach kommentiert.³

-Eine Heraufsetzung der Höchststrafe von 10 auf 15 Jahren in der Hoffnung, hierdurch eine höhere Abschreckung zu erzielen, ist absurd. Die Auswertung von Jugendstrafverfahren verdeutlicht, dass ein höheres Strafmaß von Jugendrichtern bisher nicht als fehlende Option für notwendig erachtet wurde. Gerade für die Altersgruppe der Heranwachsenden bedarf es eines Strafrechts, das ausreichende Möglichkeiten zur Verfügung stellt, im unteren Strafmaßsegment individuell und flexibel auf Gesetzesverstöße zu reagieren. Die Anwendung des Erwachsenenstrafrechts ist in der Altersgruppe auch jetzt schon gegeben.

Der Sinn einer Strafe besteht insbesondere darin, dass der Täter die Reife besitzt, den Ernst zu erkennen, der sich in der Strafe ausdrückt. Insofern haben entwicklungspsychologische Aspekte bei der Auswahl und der Bemessung der Sanktion im Mittelpunkt zu stehen.

- Der sog „Warnschussarrest“, der auch bisher schon verhängt werden kann⁴, steht nicht nur im Gegensatz zu einem auf Erziehung ausgerichteten Jugendstrafverfahren, sondern, wie Erfahrungen aus anderen Ländern beweisen, zeigt sich dieser als weitgehend wirkungslos. Der Jugendarrest, so belegen auch hiesige Rückfallquoten (ca. 70%), ist diejenige Maßnahme, der keine belegbare Abschreckungsfunktion zukommt und sich am wenigsten bewährt hat.

- Die Verhängung eines Fahrverbotes und die Entziehung der Fahrerlaubnis sind keine neuen jugendgerichtlichen Maßnahmen. In der Forderung geht es um das Fahrverbot als generell mögliche Sanktion - unabhängig von Verstößen gegen das Führen von Fahrzeugen. Dies provoziert nicht nur Folgeverstöße (Fahren ohne Erlaubnis) sondern die Strafe stünde in einem nur schwer einsehbaren Zusammenhang mit den ihr ggf. zugrundeliegenden Vergehen.

- Unabhängig von dem Bundesratsbeschluss tauchen immer häufiger Forderungen nach der Einrichtung sog. „Erziehungscamps“ auf. Einrichtungen nach amerikanischem Vorbild sind allerdings selbst dort mittlerweile wieder überholt, da sich herausgestellt hat, dass paramilitärischer Drill, rigide Unterwerfungsrituale und hierarchische Kontrolle durch Gleichaltrige, weitere Vergehen und Straftaten nach der Entlassung nicht vermindern helfen. Mögen in Deutschland derartige „Campkonzepte“ auch eine stärkere therapeutisch-beziehungsorientierte Ausrichtung aufweisen, so bedienen sie doch vorrangig ein magisches Wunsdenken. Die Politik macht es sich zu einfach, vermeintlich neuen Modellen und Institutionen das Wort zu reden und an ein 6-monatiges "Training" und ein pädagogisches "Sonereinsatzkommando" die Erwartung

³ Stellvertretend die ausführliche Stellungnahme zur aktuellen Diskussion um eine Verschärfung des Jugendstrafrechts von Prof. Dr. Wolfgang Heinz, die von fast 1000 Hochschullehrer/-innen und Praktiker/-innen der Jugendstrafrechtspflege unterstützt wurde, u.a. unter: <http://www.dvjj.de>

⁴ In Form von Freizeitarrrest (bis 2 Wochenenden), Kurzarrest (bis 4 Tagen) oder Dauerarrest (bis 4 Wochen). Die Forderung reduziert sich auf die Verhängung von Arrest neben einer Jugendstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wird.

zu knüpfen dieses wäre in kurzer Zeit in der Lage, mittels einer in Raum und Zeit verdichteten verhaltensorientierten Pädagogik, die in der Geschichte der Jugendlichen aufgetürmte Erfahrungen von erlebter unmittelbarer und mittelbarer Gewalt, Ausgrenzung, soziale Benachteiligung, unzureichende Bildung, Misserfolgserebnisse, Armut etc. ausgleichen zu können. "Anti-Aggressionskurse" erlebnisorientierte Methoden, soziale Trainingsmaßnahmenklare haben bisher auch schon einen wichtigen Stellenwert in den Einrichtungen der Jugendhilfe. In Regeleinrichtungen werden aber genau diese Programme häufig nicht mehr finanziert.

Erfordernisse und Forderungen

1. Gewaltpräventive Programme müssen bereits in den Kindertageseinrichtungen und insbes. den Schulen fest verankert werden. Es existieren vielfältige und gute Ansätze, die jedoch häufig ungenügend verankert sind, wie z. B. Anti-Aggressions-Trainings u.a.m. Notwendig ist vor allem die Ausstattung mit ausreichenden personellen Ressourcen und die Vermittlung entsprechender Kompetenzen bei Lehrer/-innen und Sozialpädagogen/innen. Ganztagskitas und Ganztagschulformen sind zügig auszubauen, da sie am ehesten gewährleisten können, Kinder und Jugendliche in ihren unterschiedlichen Kompetenzen und ihrem Leistungsvermögen wahrzunehmen und individuell zu fördern. Das wirkt Ausgrenzungsdynamiken und Schulfrust entgegen und befördert stärker als in anderen Schulformen, Prozesse sozialen Lernens und positive Selbstwirksamkeitserfahrungen.

2. Innerhalb des Schulsystems und jeder einzelnen Schule muss intensiver darüber reflektiert werden, wie Misserfolgserebnisse, Ausgrenzungserfahrungen und Frustration durch die Schule im Einzelfall mitproduziert werden. Das ganze System kann nicht kurzfristig reformiert werden. In Bereichen wie z. B. der Aus- und Fortbildung von Lehrer/innen, der Erhöhung der Schulautonomie verbunden mit eigenen Budgets für außerunterrichtliche Aktivitäten, Elternarbeit und sozialräumlicher Öffnung und Kooperation liegen viele – auch kurzfristiger zu realisierende – Möglichkeiten. Entscheidend ist, dass insbesondere auf kommunaler Ebene und im Schulsystem nicht nur kurzfristig agiert wird, sondern erprobte Programme strukturell verankert werden.

3. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Diesen Grundsatz gilt es stärker als bisher durchzusetzen. Maßnahmen zur Stärkung von elterlichen Erziehungskompetenzen für gewaltfreie Konfliktlösungen stehen dabei an erster Stelle. Migrantenfamilien müssen umfangreicher als bisher erreicht werden, um den Kreislauf von familiären Gewalterfahrungen als Modell für Konfliktlösungen zu unterbrechen. Die aufsuchende Sozialarbeit ist zu verstärken, sowohl in Richtung der Familien als auch der Jugendlichen und der Orte, an denen sie sich treffen.

4. Sozialräumlich verankerte Freizeitangebote für Jugendliche sind in den letzten Jahren kontinuierlich abgebaut worden. Diese Entwicklung gilt es zu stoppen und umzukehren. Eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung ist ein wichtiger Bestandteil von Gewaltprävention. Die Jugendarbeit leistet hier einen unverzichtbaren Beitrag und muss als Pflichtleistung der Jugendhilfe stärker gefördert werden.

5. Die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Jugendgerichten, Justiz und Jugendhilfe muss verbessert werden. Für eine zeitnahe Reaktion und für die Organisation der Kooperation sind zusätzliche Ressourcen notwendig. Aus der Lernpsychologie wissen wir, dass die Steuerungsfunktion von Sanktionen umso wirksamer ist, je enger sie zeitlich mit dem zu verändernden Verhalten zusammentreffen. Datenschutzrechtliche Barrieren und verfahrenstechnische Hürden zwischen den Systemen sind zu beseitigen. Institutionen müssen in der Lage sein, unmittelbar auf Verstöße zu reagieren. Hierzu bedarf es einer reibungslosen Informationsübermittlung, Klarheit über Zuständigkeiten sowie insbes. ausreichender personeller Kapazitäten.

6. Ein perspektiveneröffnender Bildungsabschluss und eine Berufsausbildung sind unabdingbare Voraussetzungen für eine positive Selbstwirksamkeitserfahrung, Teilhabe und ein gelingendes Leben. Demgegenüber steht die katastrophal hohe Quote der Schulabbrecher und arbeitslosen Jugendlichen ohne Ausbildungs- und Berufsperspektive in Deutschland. Insbesondere Maßnahmen zur Prävention von Schulmüdigkeit und Schulverweigerung sind umfassend auszubauen. Jeder junge Mensch muss seinen Fähigkeiten entsprechend die Möglichkeit für eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf erhalten und auch in schwierigen Lagen geeignete Unterstützungsmöglichkeiten finden können.

7. Der erzieherische Aspekt in der Bekämpfung von Jugendgewalt und Delinquenz muss klaren Vorrang haben vor reinen Bestrafungsstrategien. Das schließt angemessene Sanktionen auf Vergehen mit ein. Der klare verfassungsrechtliche erzieherische Auftrag des Jugendstrafvollzuges ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Jugendhilfe, Familiengerichte und Justiz müssen in die Lage versetzt werden, ihre differenzierten Reaktionsmöglichkeiten auf Normverletzungen und kriminelles Verhalten zeitnah ausschöpfen zu können. Vorrang haben hierbei im Einzelfall immer (Intensiv)Pädagogische Maßnahmen vor Jugendstrafen, Arrestverfügungen, geschlossenen Unterbringungen oder Erziehungscamps.

8. Aufgrund der neuen Föderalismusgesetzgebung ist es jetzt notwendig, auf Länderebene Jugendstrafvollzugsgesetze zu schaffen oder weiterzuentwickeln. Sie sind möglichst einheitlich zu gestalten und sollen den erzieherischen Impetus des Jugendstrafvollzuges definieren. In diesem Zusammenhang ist auch die Neufassung der Ländergesetze zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausführungsgesetzes zum SGB VIII erforderlich.

9. In den Ländergesetzen sind Regelungen zum Zusammenwirken von Justiz und Jugendhilfe zur Förderung junger Menschen im Rahmen des Jugendstrafvollzuges und des Vollzuges der Untersuchungshaft zu definieren. Sie sollen die Mindeststandards des Zusammenwirkens auf fachlicher Ebene (Inhalte und Form der Förderung) und auf institutioneller Ebene (Informationsregeln, Gremien...) regeln und damit die Grundlage für örtliche Netzwerkvereinbarungen darstellen.

10. Die Finanzierbarkeit der notwendigen Maßnahmen steht immer wieder im Mittelpunkt der Erörterungen. Neben den volkswirtschaftlichen Kosten, die durch Kriminalität verursacht werden, muss konstatiert werden, dass die vorgebrachten Vorschläge ebenfalls erhebliche Kosten verursachen würden – mit kontraproduktiven Wirkungen.

Die Bereitschaft, teure „Spezialeinrichtungen“ zu finanzieren entsteht dann, wenn sie scheinbar einfache Lösungen für komplexe Problemlagen anbieten. Untersuchungen zur geschlossenen Unterbringung z. B. verdeutlichen aber, dass Jugendliche mehr „zufällig“ in solchen Einrichtungen landen.

Von den Träger der ambulanten und stationären Jugendhilfe sind, in Kooperation mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Justiz, in den letzten Jahren differenzierte Konzepte für unterschiedliche Zielgruppen entwickelt worden. Aufgrund stetig enger werdender Pflegesätze sind diese Einrichtungen allerdings häufig kaum in der Lage, ihren pädagogischen Regelbetrieb angemessen durchzuführen, noch auf die schwierigen individuellen Problemlagen adäquat zu reagieren. Nicht zuletzt hierdurch wird dem vielfach kritisierten „Drehtüreffekt“ Vorschub geleistet, in Folge dessen dann der Ruf nach Spezialeinrichtungen laut wird. Vielmehr müssen die Regeleinrichtungen personell und ressourcenmäßig in die Lage versetzt werden, bestehende Konzepte einzelfallbezogen zu realisieren. Das ist kostengünstiger als die Finanzierung teurer Spezialinstitutionen.

11. Die Länder sind insbesondere gefordert, die Jugendgerichte und den Jugendstrafvollzug finanziell und personell so auszustatten, dass der erzieherische Vollzug unmittelbar an eine tatzeitnahe Verurteilung anschließt.

Berlin, 6.4.2008